

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

Dr. C. Reinbertz,

und

C. Steppes,

Professor in Hannover

Obersteuerrath in München.

—*—

1900.

Heft 2.

Band XXIX.

—> 15. Januar. <—

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubniss der Schriftleitung ist untersagt.

W. Eimbeck, Der Duplex-Basismessapparat des United States Coast and Geodetic Survey.

Beilagen 11 und 12 zum Report U. S. Coast and Geodetic Survey for 1896—97. Washington Government Printing Office 1898. Mit 11 Tafeln.

Der neue Apparat (von Eimbeck bereits 1885 entworfen und nach einer Umfrage bei verschiedenen Geodäten 1893 ausgeführt; vgl. Proc. Geod. Conference, C. a. G. Survey Report for 1893, App. IX) ist ein Endmaassapparat mit 2 Stäben aus Messing und aus Stahl, die aber nicht in Verbindung miteinander gebracht sind. Das innere Rohr, das die beiden Maassstäbe enthält, kann in dem Ueberrohr umgedreht werden. Die Messung kann sowohl mit jedem der Stäbe getrennt als mit beiden zusammen gemacht werden und die Temperatur kann sowohl direct als durch den Apparat selbst (Borda-Maassstab) beobachtet werden.

Bei der in Beilage 12 beschriebenen Messung der 11 km langen Salt Lake-Grundlinie in Utah (die dann in das Triangulationsviereck Ogden Peak—Pilot Peak—Ibepah—M^t Nebo entwickelt ist) ist mit diesem Eimbeck'schen Apparat eine sehr hohe Genauigkeit erreicht worden. Die Messung mit dem zweitheiligen Apparat (Duplex Nr. 15 und Nr. 16, je 5 m lang) fand unter einem 17 m langen Schutzdach statt, gewöhnlich von 10^h 30^m Vormittags bis 5^h Nachmittags. Der w. F. der gemessenen Länge von 11,2 km ist für die Messung mit der Stahlcomponente $\pm 2,0$ mm, mit der Messingcomponente $\pm 2,1$ mm, für die Duplex-Messung $\pm 2,5$ mm; im Mittel für die drei unabhängigen Messungen $\pm 2,2$ mm oder $\frac{1}{5\,000\,000}$ der Länge. Die Genauigkeit ist also mindestens ebenso gross wie für den Woodward'schen Apparat (Stange in schmelzendem Eise; die Woodward'sche 5 m-Stange des U. S. C. a. G. Survey ist dort mit Nr. 17 bezeichnet) „und grösser als sie bisher durch irgend einen anderen bisher construirten und verwendeten Feldapparat erreicht wurde, in Amerika oder anderswo“. Die

Geschwindigkeit der Messung war dabei befriedigend und die Kosten dementsprechend verhältnissmässig nicht hoch: an 23 Arbeitstagen (im Ganzen in 30 Tagen, von denen für Sonntage und wegen schlechten Wetters 7 abgehen) sind im vorliegenden Fall etwas mehr als 23 km gemessen worden; die Gesamtkosten dieser Messung (einschliesslich der Vorbereitungen, Signale, Absteckungen, aber ausschliesslich der Gehälter der anwesenden fünf C. a. G. S.-Beamten) betragen etwa 100 Doll. pro 1 km einfacher Messung.

Wenn man bedenkt, dass bei der Winkelmessung mit langen Zielungen der Betrag von 0,3'' ungefähr die äusserste mit erreichbaren Mitteln mögliche mittlere Genauigkeitsgrenze für einen gemessenen Winkel vorstellt, und sich vergegenwärtigt, wie rasch der Basisfehler völlig verschwindet gegenüber den Triangulierungsfehlern (z. B. hat im vorliegenden Fall die aus der Basis von 11 km durch ein Basisnetz von 9 „Stufen“ abgeleitete Seite von 184,4 km bereits den w. F. von etwa $\frac{1}{280000}$ der Länge), so muss man sagen, dass weitere Verfeinerung der für die Feld-Grundlinienmessung bestimmten Apparate, vorläufig jedenfalls, keinen praktischen Werth hat und dass praktisch mehr Gewicht zu legen ist auf Herstellung von Apparaten, die mit möglichst geringem Aufwand, d. h. möglichster Schnelligkeit, wenn auch mit etwas geringerer Genauigkeit (z. B. nur $\frac{1}{500000}$ der Länge) zu messen gestatten, und die ermöglichen, im Vergleich mit den heute vorhandenen Basen weit zahlreichere Grundlinien über die Dreiecksnetze zu vertheilen.

H.

Erweiterung der Prismaformel.

Die bekannte Formel für den Körperinhalt eines Prismatoides

$$V = \frac{h}{6} (F_0 + F_1 + 4 F_m) \quad (1)$$

ist gültig, wenn die Fläche F_x in dem Abstände x von einer der beiden parallelen Ebenen die Form hat,

$$F = a + b x + c x^2, \quad (2)$$

in welcher Gleichung die drei Grössen a , b und c durch die Flächen F_0 , F_1 und F_m bestimmt sind.

Die Formel (1) kann nun dadurch eine Erweiterung erfahren, dass man an Stelle der Gleichung (2)

$$F_x = a + b x^p + c x^q \text{ setzt, oder auch} \quad (3)$$

$$F_y = a + b h^p y^p + c h^q y^q, \text{ wenn } x = h y \text{ ist.} \quad (4)$$

Die hierin noch unbekanntenen Coefficienten a , b und c sollen durch die Flächen F_0 , F_1 und F_y bestimmt sein; unter F_0 und F_1 sind die Flächen für $y = 0$ und $y = 1$ verstanden, oder $F_0 = a$ und $F_1 = a + b h^p + c h^q$.

Nun erhält man den Inhalt des vorliegenden Körpers zu:

$$V = h \int_0^1 F_y dy = h \left(a + \frac{b h^p}{p+1} + \frac{c h^q}{q+1} \right) \quad (5)$$

Werden an Stelle der Grössen a , b und c die drei Flächen F_0 , F_1 und F_y eingeführt, so findet man die allgemein gültige Formel:

$$V = \frac{h}{(p+1)(q+1)} \left\{ \frac{(p+1)qy^p - (q+1)py^q - (q-p)}{y^p - y^q} F_0 + \frac{(p+1)y^p - (q+1)y^q}{y^p - y^q} F_1 + \frac{q-p}{y^p - y^q} F_y \right\} \quad (6)$$

Diese Formel ist noch besonderer Vereinfachung fähig, sobald man für das beliebig zu wählende y eine in jedem Falle bestimmte Grösse annimmt; doch auch für besondere Werthe von F , p und q entstehen einfachere Formen.

Setzt man z. B. $F_0 = a = 0$, so wird:

$$V = \frac{h}{(p+1)(q+1)} \left\{ \frac{(p+1)y^p - (q+1)y^q}{y^p - y^q} F_1 + \frac{q-p}{y^p - y^q} F_y \right\} \quad (7)$$

Für $p=0$ erhält man:

$$V = \frac{h}{q+1} \left\{ \frac{1 - (q+1)y^q}{1 - y^q} F_1 + \frac{q}{1 - y^q} F_y \right\}, \text{ während} \quad (8)$$

für $q=2p$ entsteht:

$$V = \frac{h}{(p+1)(2p+1)} \left\{ p \frac{(2p+1)y^p - 1}{y^p} F_0 + \frac{(p+1) - (2p+1)y^p}{1 - y^p} F_1 + \frac{p}{y^p(1 - y^p)} F_y \right\} \quad (9)$$

Setzt man in dieser Gleichung $p=1$, bzw. $p=2$, so wird:

$$V = \frac{h}{6} \left\{ \frac{3y-1}{y} F_0 + \frac{2-3y}{1-y} F_1 + \frac{1}{y(1-y)} F_y \right\} \text{ und} \quad (10)$$

$$V = \frac{h}{15} \left\{ \frac{10y^2-2}{y^2} F_0 + \frac{3-5y^2}{1-y^2} F_1 + \frac{2}{y^2(1-y)^2} F_y \right\}. \quad (11)$$

Während diese Formeln (7) bis (11) für ein beliebig zu wählendes y gültig sind, können die nunmehr entwickelten Gleichungen nur für ganz bestimmte Werthe y angewandt werden; durch diese Beschränkung wird aber eine nicht geringe Vereinfachung der Formeln erzielt.

Setzt man nämlich:

$$(p+1)y^p - (q+1)y^q = 0 \text{ oder } y^{q-p} = \frac{p+1}{q+1}, \quad (12)$$

so verschwindet in Gleichung (6) die Grösse F_0 , und man erhält

$$V = \frac{h}{p+1} \left\{ \frac{(p+1)y^p - 1}{y^p} F_0 + \frac{1}{y^p} F_y \right\}, \quad (13)$$

eine Formel; welche in Verbindung mit (12) einfache Inhaltsbestimmungen zulässt.

Ist noch im Besonderen $p=0$, so wird aus (13)

$$V = h F_y \text{ und nach (12) } y^q = \frac{1}{q+1} \quad (14)$$

Für $F_0 = 0$ erhält man $V = \frac{h}{p+1} \frac{F_y}{y^p}$, während für (15)

$$q = 2p \text{ also für } y^p = \frac{p+1}{2p+1} \text{ entsteht}$$

$$V = \frac{h}{(p+1)^2} \left\{ p^2 F_0 + (2p+1) F_y \right\}. \quad (16)$$

Die Gleichung (8) wird für $y=0$ zu $V = \frac{h}{q+1} (q F_0 + F_1)$ (17)

ist zu dem noch $F_0 = 0$, so erhält man $V = \frac{h F_1}{q+1}$. (18)

Gleichung (9) wird für die Beziehung $y^p = \frac{1}{2p+1}$ zu

$V = \frac{h}{2p+2} \{F_1 + (2p+1) F_y\}$; endlich entsteht für (19)

$y^p = \frac{1}{2}$ die Form $V = \frac{h}{(p+1)(2p+1)} \{p(2p-1)F_0 + F_1 + 4p F_y\}$ (20)

Für den häufig vorkommenden Fall $q=2p$ sind die entsprechenden Gleichungen nachstehend zusammengestellt.

a) $\underline{p=1}$. $F_y = a + b h y + c h y^2$

$V = \frac{h}{4} (F_0 + 3 F_y)$; $y = \frac{2}{3}$; $V = \frac{h}{4} (F_1 + 3 F_y)$; $y = \frac{1}{3}$;

$V = \frac{h}{6} (F_0 + F_1 + 4 F_m)$; $y = \frac{1}{2}$.

Zu letzterer Gleichung ist zu bemerken, dass sie auch noch gültig ist, wenn $F_x = a + b x + c x^2 + d x^3$ (vergl. die Bemerkung im 12. Heft, S. 367 d. Z.).

b) $\underline{p=2}$. $F_y = a + b h^2 y^2 + c h^4 y^4$

$V = \frac{h}{9} (4 F_0 + 5 F_y)$; $y^2 = \frac{3}{5}$; $V = \frac{h}{6} (F_1 + 5 F_y)$; $y^2 = \frac{1}{5}$;

$V = \frac{h}{15} (6 F_0 + F_1 + 8 F_y)$; $y^2 = \frac{1}{2}$; $V = \frac{h}{45} (6 F_0 + 7 F_1 + 32 F_m)$;

$y = \frac{1}{2}$.

c) $\underline{p=\frac{1}{2}}$; $F_y = a + b h^{\frac{1}{2}} y^{\frac{1}{2}} + c h y$

$V = \frac{h}{9} (F_0 + 8 F_y)$; $y = \frac{9}{16}$; $V = \frac{h}{3} (F_1 + 2 F_y)$; $y = \frac{1}{4}$.

Einige Beispiele mögen das zur Benutzung vorstehender Formeln einzuschlagende Verfahren erläutern.

1. Es ist der Inhalt eines Umdrehungskörpers zu bestimmen, dessen Querschnitt in Fig. 1 dargestellt ist; setzt man noch voraus, dass die Linie AB eine Parabel sei, deren Scheitel im Punkte B liege, so findet man

$F_y = \pi \{R - (R-r)y\}^2$ und erkennt hieraus, dass $p=2$ wird.

Wendet man nun die Formel $V = \frac{h}{6} (F_1 + 5 F_y)$ für $y^2 = \frac{1}{5}$ an,

so entsteht $F_1 = \pi r^2$, $F_y = \pi \left(\frac{4R+r}{5}\right)^2$ und demnach

$V = \frac{\pi h}{15} (8R^2 + 4Rr + 3r^2)$. (21)

Ist im Besonderen $r=0$, so erhält man $V = \frac{8}{15} \pi h R^2$.

2. Der Inhalt eines Umdrehungskörpers soll nach Fig. 2 ermittelt werden, wenn die Linie AB eine Parabel darstellt, deren Scheitel im Punkte A liegt.

Fig. 1.

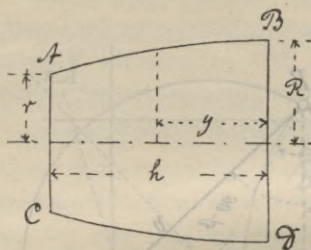
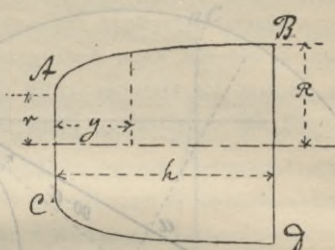


Fig. 2.



Es findet sich $F_y = \pi \left\{ r + (R - r) \sqrt{y} \right\}^2$ d. h. man hat $p = \frac{1}{2}$ zu setzen.

Unter Benutzung der Formel $V = \frac{h}{3} (F_1 + 2 F_y)$; $y = \frac{1}{4}$ erhält man, da $F_1 = \pi R^2$ und $F_y = \pi \left(\frac{R+r}{2} \right)^2$ ist,

$$V = \frac{\pi h}{6} (3 R^2 + 2 R r + r^2), \quad (22)$$

welche Formel für $r = 0$ zu $V = \frac{1}{2} \pi h R^2$ wird.

Saarbrücken.

Puller, Ing.

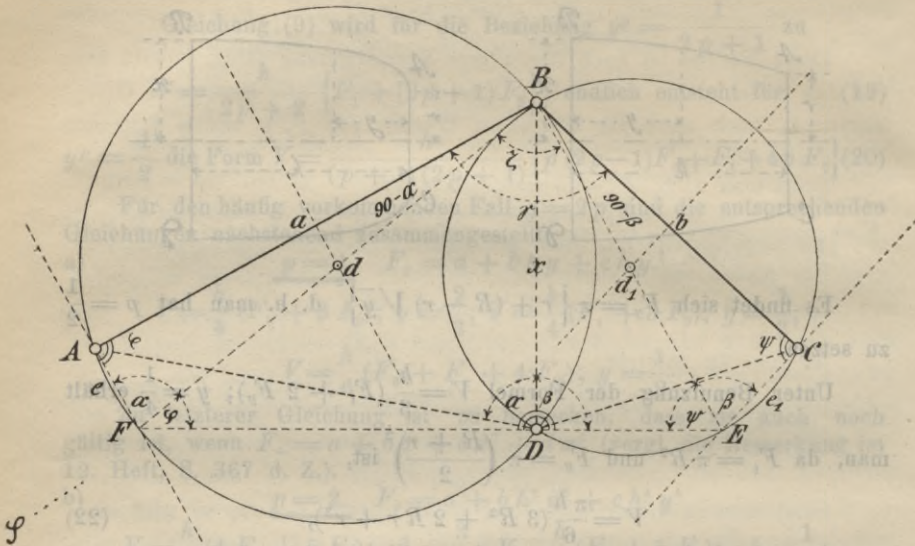
Graphisches Rückwärtseinschneiden aus drei Punkten.

Sind ABC trigonometrisch bestimmte, nach ihren Coordinaten aufgetragene Punkte, so werden weitere Punkte durch Rückwärtseinschneiden mittelst der Kippregel graphisch bestimmt, indem man zunächst in A und C Lothe zu BA und BC errichtet. Dies kann als Hausarbeit schon vorher geschehen, und zwar entweder nur constructiv oder durch Rechnung eines beliebigen im Lothe liegenden Punktes aus den Achsenwinkeln $(AB) + 90^\circ$ bzw. $(CB) - 90^\circ$.

An Ort und Stelle legt man nach Aufstellung des Messtisches die Kippregel an das in A gefällte Loth und richtet sie durch Drehen des Messtischblattes auf den Punkt A . Nach Festklemmen des Blattes richtet man sie auf Punkt B , indem man das Lineal zugleich an B des Blattes anlegt. Durch Schnitt erhält man nun den Punkt F , bzw. den nach A und B gemessenen Winkel α . Hierauf verfährt man zur Gewinnung des anderen Winkels β und des Punktes E analog. Nach Verbindung der Punkte F und E und Fällen des Lothes BD auf diese Linie, erhält man bekanntlich D als den gesuchten Punkt.

Die Normalen zu AB und BC , die Leitlinien für EF , brauchen zur Bestimmung einer unendlichen Anzahl von neuen Punkten in Bezug auf ABC nur einmal construirt zu werden.

Fig. 1.



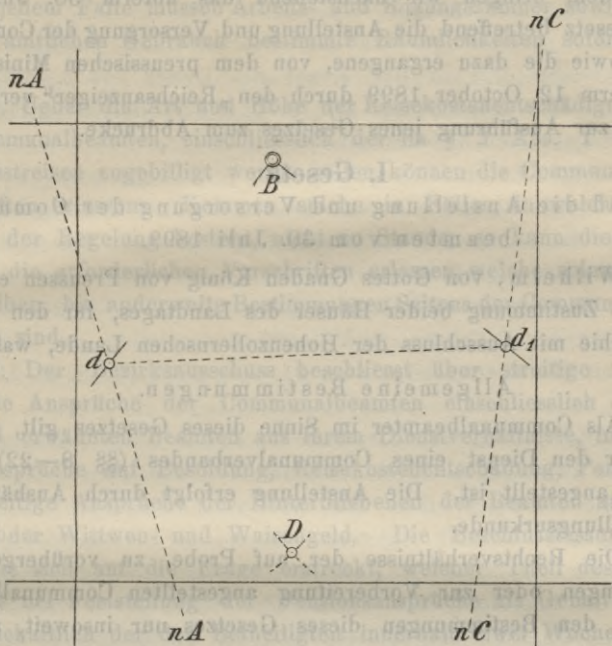
Nun kann es sich aber ereignen, dass einer der Schnitte bei E und F oder alle beide ausserhalb des Blattes fallen, so dass die Construction des Punktes D unmöglich wird. Für diesen Fall errichtet man die Lothe zu AB und BC in deren Mitte. Ihr Schnitt mit den Richtungen BF und BE ergibt bei D und F direct die Centra der über AB und BC beschriebenen Kreise, welche sich in dem gesuchten Punkte D schneiden.

Aus dem Geschilderten geht die Zweckmässigkeit hervor, sich schon zu Hause das Messtischblatt durch Construction dieser mittleren Normalen auf den Verbindungslinien der in Betracht kommenden Dreieckspunkte vorzubereiten.

Die Lösung ist somit möglich, ohne dass sämtliche Dreieckspunkte auf welche man sich einzuschneiden beabsichtigt auch auf dem Messtischblatte selbst liegen. Es genügt das Vorhandensein eines einzigen Punktes, wenn die mittleren Normalen der Richtungen dieses Punktes zu den ausserhalb des Blattes liegenden Punkten auf das Blatt fallen. Die Schnitte dieser Normalen mit dem Coordinatennetze sind jedoch vorher leicht zu rechnen und auf dem Blatte leicht zu verzeichnen, Z. B. ist B (Fig. 2) der auf dem Messtischblatte liegende Punkt, A und C seien die auswärts liegenden, während nA und nC die aus den Coordinaten berechneten mittleren Normalen auf AB und BC bedeuten. Zur Bestimmung des Punktes D legt man im Standpunkte D die Kipp-

regel an nA und orientirt den Tisch nach Signal A . Hierauf legt man die Kippregel durch B und zielt nach B . Der Schnitt der Ziellinie mit nA giebt d als Mittelpunkt des mit dem Radius dB über ABD

Fig. 2.



beschriebenen Kreises. Ebenso construirt man d_1 als Mittelpunkt des über BCD beschriebenen Kreises. Die Verbindungslinie der Punkte d und d_1 ist wiederum die mittlere Normale zu BD . Das Messtischblatt enthält nun drei solcher Linien, mittelst welcher jede beliebige Anzahl von Punkten durch Rückwärtseinschneiden bestimmt werden kann.

Sind die Winkel α und β mit dem Theodolit gemessen, so geschieht der Eintrag des Punktes D in das Blatt ohne Coordinatenberechnung

genau genug, wenn man die Strecken e und e_1 berechnet aus: $e = \frac{\alpha}{\operatorname{tg} \alpha}$;

$e_1 = \frac{\beta}{\operatorname{tg} \beta}$. Hiermit lässt sich der Punkt D wiederum nach den beiden geschilderten Methoden construiren.

Wenn nun auch bei den Katastermessungen im Deutschen Reiche die Anwendung des Messtisches angeschlossen erscheint, so wird dieser doch bei topographischen Arbeiten hier oder in den Colonien noch Verwendung finden, und die Voraussetzung, dass zeitersparende und einfache Kunstgriffe hierbei willkommen sein werden, möge deren Mittheilung begründen.

Communalbeamten-Gesetz.

Um mehrfachen Wünschen nachzukommen, welche aus dem Kreise unserer im preussischen Communaldienste stehenden Vereinsmitglieder laut geworden, bringen wir nachstehend das unterm 30. Juli 1899 erlassene Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Communalbeamten, sowie die dazu ergangene, von dem preussischen Minister des Innern unterm 12. October 1899 durch den „Reichsanzeiger“ verkündete Anweisung zur Ausführung jenes Gesetzes zum Abdrucke.

I. Gesetz

betreffend die Anstellung und Versorgung der Communalbeamten vom 30. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Communalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Communalverbandes (§§ 8—22) gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Communalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach § 1 Satz 2.

Auf Personen, welche ein Communalamt nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Communalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3. Die Zahlung des Gehalts an Communalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus.

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Communalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensionirt so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maassgabe Anwendung, dass an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Communalverwaltungsbehörde tritt.

§ 5. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere

Monate zu belassen. Hinterlässt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlass übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

§ 6. Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Communalbeamten, einschliesslich der im § 2 Abs. 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Communalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfniss der Regelung besteht, nicht zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen Seitens der Communalverbände getroffen sind.

§ 7. Der Bezirksausschuss beschliesst über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Communalbeamten einschliesslich der in § 2 Absatz 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Wittwen- und Waisengeld. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Theil des Dienstinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungstreitverfahren. Im Uebrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluss binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Bei den in §§ 18—20 erwähnten ländlichen Communalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses sowohl für das Beschluss- als auch für das Verwaltungstreitverfahren der Kreisausschuss.

Beamte der Stadtgemeinden.

§ 8. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Abs. 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschliessen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

§ 9. Abweichungen von dem Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit (§ 8 Abs. 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des collegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Rathmänner) gebildeten Collegiums erfolgen.

§ 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Im Uebrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird § 13 des Gesetzes, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Communalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (G. S. S. 214), nicht berührt.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, dass den städtischen Beamten die zu einer zweckmässigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluss des Bezirksausschusses.

Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), § 5 Abs. 1 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Officielles Wochenblatt S. 13).

§ 12. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (G. S. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.*)

*) Das Gesetz vom 31. März 1882 sagt in Artikel III: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschliesslich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatz des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.“

Das Gesetz vom 1. März 1891 bestimmt in Artikel I: „Die Grundsätze der §§ 8 und 16 (Höhe der Pension und Berechnung derselben vom 21. Lebensjahre

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägercorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzung nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1882 (G. S. 1882 S. 133) in Betreff der Beamten, welche das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Communalbeamte in Kraft gesetzt werden.

§ 13. Das Recht auf den Bezug der Pension (§ 12) ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Staats- oder Communaldienst ein Dienst-einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst-einkommens übersteigt.

§ 14. Betreffs der Anstellung, Besoldung und Pensionirung der Mitglieder des collegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne collegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Aenderung, dass die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.

In der Provinz Hannover findet, unter entsprechender Aufhebung der Vorschrift des § 64 Abs. 2 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. G. S. S. 141), auch auf die im Abs. 1 gedachten Beamten die Berechnung der Pension nach Maassgabe des § 8 des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. 1882 S. 133) Anwendung.

§ 15. Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschliesslich der im § 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Wittwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mark.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten oder von Privat-ab) des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc. vom 27. März 1872 finden in der durch das Gesetz vom 31. März 1882 diesen Paragraphen gegebenen Fassung auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im Uebrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind, Der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 wird dementsprechend abgeändert.

gesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung Seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

§ 16. Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Städte, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschliesslich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) und der in §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G. S. S. 589), erwähnten Ortschaften und Flecken.

§ 17. Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ortsstatuten unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien
Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

§ 18. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen § 19 Nr. 2 zur Anwendung.

Kommt ein derartiges Statut in grösseren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniss ortsstatutarischer Regelung (Abs. 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten u. s. w. nicht zu Stande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreisausschuss beschliessen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8—10 und 12—15 dieses Gesetzes auf die Beamten oder einzelnen Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu finden haben. Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuss. Der Beschluss des Kreisausschusses bleibt so lange in Geltung, bis durch Ortsstatut (Abs. 1) eine anderweite Regelung getroffen ist.

Auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde beschliesst der Kreisausschuss über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der auf Grund der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein

vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 155), §§ 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 301) gebildeten Zweckverbände.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 8—15 dieses Gesetzes finden auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Aemter in der Provinz Westfalen, sowie im Umfange der §§ 12—15 auch auf die Gemeindeeinnehmer in diesen Provinzen mit folgenden Maassgaben sinntensprechende Anwendung:

1. die Anstellung der Bürgermeister und Amtmänner, sowie die Festsetzung der Besoldung und Dienstunkostenentschädigung für diese Beamten, und die Gemeindeeinnehmer (Amtseinnehmer) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften;
2. im Falle der Pensionirung kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist;
3. an Stelle des Bezirksausschusses tritt überall der Kreis Ausschuss.

§ 20. Für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen kann die Anstellung besoldeter Beigeordneter durch die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlungen beschlossen werden. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung regeln sich nach den die Landbürgermeister oder Amtmänner betreffenden Bestimmungen.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

§ 21. Auf die Rechtsverhältnisse der Kreiscommunalbeamten finden die Vorschriften in §§ 8—15 entsprechende Anwendung; an Stelle der ortsstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlussfassung des Kreistages.

§ 22. Hinsichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie der Beamten des Lauenburgischen Landes-Communal-Verbandes bewendet es, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften.

Gemeindeforstbeamte.

§ 23. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten unterliegen der Regelung durch das vorliegende Gesetz mit folgenden Maassgaben:

1. die §§ 8—10 bleiben ausser Anwendung;
2. die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. December 1816 (G. S. 1817 S. 57), § 15 des Gesetzes vom 14. August 1876

(G. S. S. 373) und das Gesetz, betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden u. s. f. vom 12. October 1897 (G. S. S. 411) bleiben unberührt;

3. die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Wittwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§ 12—15; dabei tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuss und kommt im Falle der Pensionirung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte bei einer anderen Landgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Ist die nach Maassgabe dieses Gesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, jedoch unbeschadet der Feststellung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maassgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen.

§ 25. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten ausser Kraft. Insbesondere gilt dieses auch von den §§ 41 Abs. 3 und 47 der Hannoverschen Städteordnung vom 24 Juni 1858 (Hannov. G. S. S. 141).

Unberührt bleiben:

1. § 28 Abs. 2—5 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (G. S. S. 217) und § 27 Abs. 2—6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209), jedoch mit der Maassgabe, dass die Zahlungspflicht der Kassenverbände sich auch auf die den Beamten nach § 18 zustehenden Pensionen erstreckt.

Im Uebrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluss des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Kassenverband verpflichtet werden,

- a) auch diejenigen Pensionen von Beamten, der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§ 12 Abs. 1, 19 No. 2, 23, No. 3 oder 25 Abs. 2 No. 1 b festgestellten Grundsätze gewährt werden,
- b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Communalverbandes oder einer anderen öffentlichen Corporation verbrachten Zeit ergeben.

2. §§ 81—87 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 301), § 84 indessen mit der Aenderung, dass die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.

§ 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

§ 27. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Communalbeamten, vom 30. Juli 1899

Allgemeine Bestimmungen. (§§ 1—7 des Gesetzes.)

Artikel I. Anwendungsgebiet des Gesetzes. — Begründung der Beamteneigenschaft. (§§ 1, 2.)

1) Durch die Ueberschrift und die zwei ersten Paragraphen des Gesetzes wird das Anwendungsgebiet desselben nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt. a. Zunächst regelt das Gesetz nur die Anstellung und Versorgung (Besoldung, Pensionirung, Wittwen- und Waisenversorgung) der Communalbeamten in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiet der Anstellung insbesondere greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Dauer des Anstellungsverhältnisses betreffen, lässt indessen die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten in der Art der Bestellung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f., unberührt. b. Sodann werden nur die Beamten derjenigen Communalverbände, welche in den §§ 8 bis 22 erwähnt sind, von dem Gesetz betroffen, d. h. die Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der rheinischen Landbürgermeistereien, der westfälischen Aemter, der Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise und — soweit die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 7) in Betracht kommen auch der Provinzen, der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landes-Communalverbandes (§ 22); es bleiben also die Beamten der übrigen, in Nr. 2 des Runderlasses vom 30. September 1892 (M.-Bl. S. 285) genannten communalständischen und land-schaftlichen Verbände von dem Anwendungsgebiet des Gesetzes ausgeschlossen. c. Aber auch innerhalb dieser Communalverbände werden nicht alle Beamtenkategorien dem Gesetz unterworfen, vielmehr bleiben unberührt die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche ohne Besoldung, also ehrenamtlich angestellt sind, oder welche ihr Communalamt nur als Nebenamt verwalten. In die erstere Kategorie fallen auch diejenigen welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine im Wesentlichen zur Deckung ihrer Amtskosten bestimmte Baarentschädigung erhalten, die zweite Kategorie wird von denjenigen gebildet, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang oder im Hinblick auf

den Umstand, dass es neben einem Hauptamt oder einer nichtamtlichen Hauptthätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu der letzteren Kategorie würden hiernach sowohl Inhaber solcher Aemter gehören, deren Verwaltung im Allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, auch als Communalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisausschuss-Secretaire, welche im Hauptamt Kreis-Secretaire sind), oder deren Hauptthätigkeit ein Handwerkerberuf ist (z. B. Nachtwächter, deren Hauptberuf das Schmiedehandwerk ist). Ein etwaiger Streit über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen würde in dem durch § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, dass es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelte. Fordert indessen der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungsurkunde (§ 1 Satz 2), so gilt für diesen Fall, das zu Nr. 4 Gesagte.

Eine Sonderstellung im Systeme des Gesetzes nehmen die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Communalbediensteten ein. Auf diese Personen, welche im Allgemeinen auch im Wege des civilrechtlichen Dienstmiethsvertrages eingestellt werden könnten (siehe unter 5), findet das Gesetz, sofern ihnen von dem Communalverbande Beamtenqualität eingeräumt wird, nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. im Umfange der Bestimmungen in §§ 1 Satz 2, 6, 7 und 10 (§ 2 Abs. 1). Hiernach erfolgt die Anstellung auch dieser Beamtenklasse durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, eine Vorschrift, welche die deutliche Unterscheidung der beamteten von den nicht beamteten Probisten u. s. f. bezweckt; die Regelung der Annahmebedingungen geschieht vor dem Antritt der Beschäftigung, die Probendienstzeit ist zeitlich abgegrenzt, die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenentschädigung und über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche sind auf sie ausgedehnt.

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maassgaben die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Communalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit § 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beamtenklassen wiederum eine Sonderstellung ein; hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des collegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) sowie in Städten ohne collegialischen Gemeindevorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (Zweite Bürgermeister, Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Bestimmungen über städtische Beamte (§§ 8—17) nur im Umfange der §§ 14—17 Anwendung finden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Behandlung einzelner Beamtenkategorien im Rahmen der besonderen Bestimmungen ergeben sich aus §§ 19, 23, 25 Nr. 2.

2) Nach § 1 Satz 2 erfolgt die Anstellung der Communalbeamten fortan durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Durch diese Fassung ist zum Ausdruck gebracht, dass die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Act sein soll, sodass es in Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgendwelchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung u. s. f. zu folgern. Von besonderer Wichtigkeit wird das durch das Erforderniss der Anstellungsurkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diejenigen Gruppen von Communalbediensteten werden, welche, wie die Functionäres städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis theils im Wege des privatrechtlichen Vertrages, theils in dem des öffentlich-rechtlichen Beamtencontracts angenommen zu werden pflegten.

3) Was die Form der Anstellungsurkunden anbelangt, so ist es erwünscht, dass dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Communalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement festgestellt werde. Bei Erlass und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absatz aufgeführten Momente zu beachten sein. Jedenfalls wird die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sein, dass über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann. Neben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtscompetenzen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Hiernach würden die Anstellungsurkunden für einen städtischen Polizei-Inspector und einen städtischen Bureau-Assistenten etwa so zu lauten haben:

a. Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N. werden Sie hierdurch zum Polizei-Inspector für die Stadtgemeinde X. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt. Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von Mk. und Dienstkleidung nach Maassgabe des Reglements vom gewährt.

Der Magistrat.

b. Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum Bureau-Assistenten in der Stadt X. mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maassgabe des Ortsstatuts vom Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von zu beziehen.

X., den Der Magistrat.

Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden zu erwägen haben, ob es sich empfiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Communalverbände Muster von Anstellungsurkunden der einzelnen Beamtenkategorien zu erlassen, und im Bedürfnissfalle das Geeignete selbst oder hin-

sichtlich der ländlichen Communalverbände — durch die Königlichen Landräthe zu veranlassen haben.

4) Die Vorschrift des § 1 Satz 2 bezieht sich auf alle, vom Inkrafttreten des Gesetzes an anzustellenden besoldeten und nicht bloss im Nebenamt thätigen Beamten der unter 1 b genannten Communalverbände, also auf gewählte und ernannte, obere und untere Beamte. Mit Rücksicht auf diese grosse praktische Bedeutung der Vorschrift und auf den Umstand, dass die erfahrungsmässige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadt- oder Landgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungsurkunden nicht erhalten haben, wird es nicht den anzustellenden Beamten allein überlassen werden dürfen, die Aushändigung solcher Urkunden zu betreiben. Vielmehr wird es erforderlich sein, dass die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Landräthe für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Communalverbände je nach Bedürfniss eine periodische oder Einzelcontrolle der correcten Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift einrichten und überall dort, wo sie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunden finden, die Aushändigung einer solchen — gegebenen Falls mit den Zwangsmitteln des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — herbeiführen.

5) Wohl zu unterscheiden von dem Fall einer Versäumung der Urkundenaushändigung an den Inhaber einer Amtsstelle, dessen Beamteneigenschaft von den Parteien gewollt, aber wegen jener Versäumnis nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Communalverband Functionen, die ordnungsmässiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatrechtlichen Dienstmiethvertrag angenommenen Person versehen lässt, d. h. entweder eine Amtsstelle für diese Functionen nicht schaffen oder eine bestehende Amtsstelle nicht mit einem Beamten besetzen will. In dieser Beziehung wird an dem bisher geltenden Grundsatz festzuhalten sein, dass obrigkeitliche Functionen ausschliesslich von Beamten ausgeübt werden müssen, dass aber die Communalverbände nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Functionen auszustattenden, besonders zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder zu mechanischen Dienstleistungen benöthigten Kräfte im Wege des öffentlich-rechtlichen Beamtencontracts anzustellen. Hiernach bleibt es den Verbänden namentlich unverwehrt, die im Arbeitsverhältniss stehenden und die ausschliesslich in Betriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Functionen ausgestatteten Personen im Wege der civilrechtlichen Dienstmieth anzunehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissemments, Gasanstalten, Schlachthöfen im Allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugniss zum Erlass polizeilicher Verfügungen (z. B.

betreffs der Verweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muss. Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Functionen von Pfortnern, Dienern, Copisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer communalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, sofern bei den betreffenden Geschäften obrigkeitliche Functionen nicht in Betracht kommen.

Was die zulässigen Einwirkungen der Aufsichtsbehörden zur Herbeiführung einer den vorstehenden Ausführungen gemässen Amtsorganisation in den Communalverbänden betrifft, so ist zunächst für das gesammte Gebiet der Ortspolizeiverwaltung an der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 (Verordnung vom 20. September 1867, Lauenburgisches Gesetz vom 7. Januar 1870) begründeten staatlichen Organisationsbefugniss festzuhalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Wahrnehmung obrigkeitlicher Functionen durch Beamte — nöthigenfalls im Wege des Zwanges — durchzusetzen. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Maassregeln, welcher erforderlich sind, um die Verwaltung in dem ordnungsmässigen Gange zu erhalten, und in der weiteren durch § 11 festgestellten Berechtigung zur Regulirung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ist weiterhin die Befugniss enthalten, auch für solche Functionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten wahrgenommen werden müssen, die Anstellung solcher zu verlangen. Hiernach wird es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Verwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Secretairsgeschäfte in einem grösseren Communalverbände, welche bisher in unzulänglicher Weise durch Privatschreiber des mit einem Dienstunkostenpauschsatze bedachten Bürgermeisters versehen worden sind, die Anstellung eines besoldeten Bureaubeamten zu verlangen.

6) Ihrem Wortlaut nach kann der Vorschrift des § 1 Satz 2 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus dieser Vorschrift kann demnach zur Entscheidung der Fragen, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen Communalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäss Satz 1 des § 1 der Wohlthaten der §§ 3 bis 6, 12 bis 15 theilhaftig zu machen sei, Nichts entnommen werden. Wohl aber erscheint es angezeigt, gelegentlich der Einführung des Gesetzes Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Communalbediensteter im Wege der Vereinbarung zu erledigen. In diesem Sinne wird insbesondere auf die Magistrate (Bürgermeister) von Stadtgemeinden und im Bedürfnissfalle auch auf die Vorstände sonstiger Communalverbände einzuwirken sein.

Artikel II.

Gehalt. Gnadenbezüge. Reisekostenentschädigung.
Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der
Beamtenanstellung. (§§ 3—7.)

1) Die in §§ 3 und 5 vorbehaltenen „besonderen (anderweiten) Festsetzungen“ haben den Charakter von Verwaltungs-, nicht von Verfassungsvorschriften und können daher ebensowohl in der Form von Verwaltungsregulativen als in der Form von Ortsstatuten erlassen werden. Für die Provinzial- und die ihnen gleichgestellten Beamten bewendet es natürlich bei § 96 der Provinzialordnung und den dieser Bestimmung nachgebildeten Vorschriften. Uebrigens werden die obenerwähnten Festsetzungen ebensowohl im Wege der Vereinbarung getroffen werden können. Auch die in § 6 erwähnten „Vorschriften“ der Communalverbände über Art und Höhe der Reisekostenentschädigungen können sowohl als Regulative wie als Ortsstatute erlassen werden.

2) Die in § 4 für die Regelung der Gnadencompetenzen in Bezug genommenen, hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind in §§ 2, 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 enthalten. Als Communal-Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzial-Ausschuss, Kreis-Ausschuss, Magistrat und die sonstigen Gemeinde Vorstände zu verstehen. Durch die Vorschrift des § 4 sollen endlich günstigere Festsetzungen einzelner Communalverbände nicht ausgeschlossen werden.

3) Für die Ausführung des § 6 wird zu beachten sein, dass nach dem Beschlusse des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 15. Februar 1898 bei Bemessung der Gebühren für gerichtliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen der Communalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Vorschriften der Communalverbände über Dienstreisekosten zu Grunde zu legen sind. Wenn auch angesichts der grossen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen werden muss, für das Gebiet der Monarchie Grundlinien behufs einer einheitlichen Regelung dieser Materie zu ziehen, so wird doch thunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschriften innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke hinzuwirken und dieser Gesichtspunkt überall dort zur Geltung zu bringen sein, wo wegen der gewählten ortsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Satz 2) staatliche Mitwirkung erforderlich wird. — Uebrigens werden die communalen Vorschriften bestimmen können, für welche Dienstreisen Entschädigungen gewährt werden, und ob die letzteren in Reisekosten und Tagegeldern oder in ungetrennten Sätzen bestehen sollen; auch Pauschalentschädigungen werden zugelassen werden dürfen. Unzulässig würde selbstverständlich eine Regelung sein, welche ausschliesslich für die

Gerichtsgebühren Geltung haben oder für letztere andere Sätze als für Dienstreisen in communalen Angelegenheiten bestimmen würde. Aufsichtsbehörde ist hier wie z. B. auch in § 9 al. 1 die mit der laufenden Communalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlussbehörde; für Städte mithin der Regierungs-Präsident, nicht der Bezirksausschuss. Diese Aufsichtsbehörde hat, nachdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Communalverbände getroffen sind.

4) § 7 bringt eine neue und einheitliche Regelung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Communalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Zu dem vorletzten Satze des ersten Absatzes ist zu bemerken, dass gegen den Beschluss des Bezirks-Ausschusses die Beschwerde oder die Klage im ordentlichen Rechtswege offensteht, und dass die Klage auch noch gegen den Beschluss des Provinzialraths, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig ist.

Beamte der Stadtgemeinden. (§§ 8—17.)

Artikel III.

Princip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten und Abweichungen. Beamte städtischer Betriebsverwaltungen. (§§ 8—10.)

1) Mit den §§ 8 ff. bezweckt das Gesetz, bei grundsätzlicher Festhaltung des in dem grössten Theile der Monarchie heute geltenden Princip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten doch die Möglichkeit zu eröffnen, den Kreis der kündbar anzustellenden Beamten über die Schranken der für die östlichen Provinzen, für die Provinz Westfalen und die Stadt Frankfurt a. M. erlassenen Städteordnungen hinaus zu erweitern, soweit dies das Bedürfniss der Städte nach freier Beweglichkeit verlangt. Während in dem bezeichneten Theile des Staatsgebietes bisher nur die zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten auf Kündigung angestellt werden durften, will das Gesetz, welches die erstere Beamtengruppe unter besondere Bestimmungen (§§ 2, 10) stellt, den Gemeinden die Berechtigung verleihen, neben den mechanischen noch andere Functionen des Amtorganismus durch kündbare Beamte versehen zu lassen. In dem hiernach veränderten Umfange soll das Anstellungsprincip der angeführten Städteordnungen fortan allgemein zur Geltung gelangen. Zu dem Ende werden die mit der Genehmigung von Abweichungen vom Princip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten betrauten Behörden, d. h. bei ortsstatutarischer Regelung die Bezirksausschüsse, in Einzelfällen die Regierungs-Präsidenten (§ 9 al. 1, Art. II Nr. 3 a. E.), die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden einer wohlwollenden Prüfung nach der Richtung zu unterwerfen haben, ob die Wünsche der Communen durch die localen Verhältnisse begründet sind. Insbesondere

werden für die Zulassung von Abweichungen folgende Gesichtspunkte zu beachten sein: a. Für Dienstleistungen, welche nach den Ausführungen in Artikel I Nr. 5 auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden können, insbesondere also für solche rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur wird die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit nicht verlangt werden können. b. Auch wird die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht werden dürfen von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des dreissigsten) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt. c. Bezüglich der Frage, inwieweit etwaigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizei-Executivbeamten zu entsprechen sein wird, bleibt unter Anderem zu prüfen, welche Garantien für eine sachgemässe, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesamtlage der städtischen Verhältnisse zu entnehmen sind. d. Die Abweichung wird auch in einer Anstellung auf bestimmte Zeit, etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, bestehen, sofern ein derartiges locales Bedürfniss nachgewiesen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Bücherschau.

Die physikalischen Erscheinungen und Kräfte, ihre Erkenntniss und Verwerthung im praktischen Leben, von Prof. Dr. L. Grunmach. Leipzig 1899, O. Spamer.

Der vorliegende Band ist eine neue Auflage des rein physikalischen Theiles des zweiten Bandes des Buches der Erfindungen, der zur Zeit im Jahrgange 1899 d. Ztschr., S. 27, besprochen wurde. Wir verweisen deshalb hinsichtlich des Inhaltes, der im Wesentlichen derselbe geblieben ist, auf jene Besprechung. Neu ist jedoch in dieser Auflage: Die Spectralanalyse der von Ramsay entdeckten Elemente, das grosse Fernrohr der Treptower Sternwarte, das anormale thermische Verhalten gewisser Körper, das Goldschmidt'sche Verfahren zur Gewinnung reiner Metalle, das Zeemann'sche Phänomen, die magnetische Waage, die neuesten Ergebnisse der Marconi'schen Funkentelegraphie, die neuesten Apparate für Röntgenstrahlen und manches andere. Seiner leicht fasslichen Darstellungen wegen kann die Empfehlung des Werkes nur wiederholt werden. P.

Das Chronometer, von Dr. C. Stechert, Assistent am Chronometer-Prüfungsinstitut der deutschen Seewarte in Hamburg. Breslau 1896, E. Trewendt.

Jeden, der einen Einblick in den so kunstvollen Mechanismus des Chronometers zu haben wünscht, wird diese Schrift — ein Sonderdruck aus dem Handwörterbuch der Astronomie von Valentiner — voll

befriedigen. An der Hand von Zeichnungen wird zuerst die Construction und der Gang des Chronometers aufs Deutlichste erläutert, dann werden die zahlreichen Fehlerursachen besprochen, von welchen namentlich der Temperatureinfluss eine eingehendere, theoretische Erörterung findet, und schliesslich giebt der Verfasser noch wichtige Winke für den praktischen Gebrauch und den Transport des Chronometers.

Hochschulnachrichten.

Verzeichniss

der Candidaten, welche im Herbsttermine 1899 die Landmesserprüfung bei der Königlichen Prüfungscommission für Landmesser in Berlin bestanden haben.

Die mit *) bezeichneten Candidaten haben noch die Fertigkeit im Kartenzeichnen darzulegen.

Franz Alexer aus Pillkallen, Emil Bernik aus Magdeburg-Neustadt, Johannes Dammann*) aus Altona, Karl Fleischhaker aus Röbel i. Meckl., Robert Fuldner aus Münden i. Waldeck, Wilhelm Häffner aus Berlin, Franz Kroschel aus Driesen, Hans Ladwig aus Niederfinow, Hermann Lindemann aus Görlitz, Emil Schmidt aus Bitsch, Martin Schmidt*) aus Heedfeld i. W., Franz Steinweller aus Waldau, Kurt Störmer aus Russoschin, Max Telle aus Berlin, Leopold Trötschel aus Magdeburg, Johannes Zessin aus Stolpmünde.

In diesem Herbsttermine ist die Zahl 1000 der in Berlin bestandenen Candidaten überschritten.

Die nachgenannten Herren Candidaten, welche im Ostertermin d. Js. noch die Fertigkeit im Kartenzeichnen darzulegen hatten, haben dies inzwischen gethan.

Bruno Bader, Karl Becker, Franz Brune, Berthold Hampe, Bruno Krause, Johannes Liesegang, Leonhard von Meziński, Fritz Sauberzweig, Otto Schröder.

Personalmeldungen.

Königreich Bayern: Dem Stellrath beim Katasterbureau, Karl Steppes, wurde der Titel eines Oberstellrathes, dem Stellrath der Flurbereinigungscommission, Jos. Schorer, der Verdienstorden vom heil. Michael 4. Kl. verliehen.

Königreich Württemberg. Infolge der im September 1899 abgehaltenen Staatsprüfung für Feldmesser haben die Candidaten: Augsburger, Richard, von Stuttgart, Betz, Albert, von Ludwigsburg,

Borst, Albert, von Göppingen, Drodofsky, Karl, von Heimsheim, OA. Leonberg, Egger, Albert, von Tettnang, Esslinger, Wilhelm, von Stuttgart, Flatt, Emil, von Altshausen, OA. Saulgau, Heldmaier, Karl, von Stuttgart, Henkel, Alfred, von Stuttgart, Hermann, Wilhelm, von Stuttgart, Huber, Otto, von Altshausen, OA. Saulgau, Kercher, Robert, von Iptingen OA. Vaihingen a. E., Klein, Hermann, von Rottenburg a. N., Kühnle, August, von Stuttgart, Kümmel, Robert, von Michelfeld, OA. Hall, Rheinweiler, Emil, von Ellwangen, Ritter, Ernst, von Bonfeld, OA. Heilbronn, Ruess, Wilhelm, von Ulm, Schmehl, Albert, von Möckmühl, OA. Neckarsulm, Spoun, Ernst von Marbach a. N., Spoun, Eugen, von Marbach a. N., Wirth, Wilhelm, von Kleinglattbach, OA. Vaihingen a. E. die Berechtigung erlangt, nach Maassgabe der K. Verordnung vom 21. October 1895; Reg.-Bl. S. 301, als öffentliche Feldmesser beeidigt und bestellt zu werden.

Vereinsangelegenheiten.

Die Einziehung der Beiträge für das laufende Jahr findet in der Zeit vom 1. Januar bis 10. März d. J. statt. Die Herren Mitglieder werden ersucht nach dem 10. März Einsendungen nicht mehr zu machen, da von diesem Zeitpunkte ab die Einziehung durch Postnachnahme erfolgt. Der Beitrag beträgt 6 Mark, das Eintrittsgeld für die neu eintretenden Mitglieder 3 Mark.

Bei der Einsendung bitte ich die Mitgliedsnummern gefl. angeben zu wollen, da dieses eine grosse Erleichterung für die Buchung ist.

Gleichzeitig ersuche ich etwaige Personalveränderungen auf dem Abschnitte angeben und ausdrücklich als solche bezeichnen zu wollen, um das Mitgliederverzeichniss auf dem Laufenden erhalten zu können.

Cassel, Emilianstrasse 17, den 1. Januar 1900.

Die Kassenverwaltung des Deutschen Geometer-Vereins.

Hüser, Oberlandmesser.

Inhalt.

Grössere Mittheilungen: W. Eimbeck, Der Duplex-Basismessapparat des United States Coast and Geodetic Survey. — Erweiterung der Prismatoidformel von Puller. — Graphisches Rückwärtseinschneiden aus drei Punkten von Röther. — Communalbeamten-Gesetz. — Bücherschau. — Hochschulnachrichten — Personalnachrichten. — Vereinsangelegenheiten.